

S t a t u t e n

Verein

„Alpenpark Karwendel“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Alpenpark Karwendel“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinden des „Alpenparks Karwendel“, erklärt durch Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 23.03.1989, Landesgesetzblatt Nr. 21-31, das sind die Gemeinden Absam, Achenkirch, Eben am Achensee, Gnadenwald, Innsbruck, Jenbach, Reith bei Seefeld, Rum, Scharnitz, Seefeld, Stans, Terfens, Thaur, Vomp und Zirl.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Entwicklung, Förderung und Betreuung des Alpenparks Karwendel in ideeller und materieller Hinsicht. Er soll den Gedanken des alpinen Naturschutzes in der Alpenparkregion durch geeignete Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Natur- und Kulturlandschaft, durch Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Bildung und Wissenschaft fördern und naturnahe Wirtschaftsformen in der Land- und Forstwirtschaft, im Handwerk und im Tourismus fördern.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
 - a) die Abstimmung von gemeinsamen Zielen für die Alpenparkregion fördern;
 - b) die Vertretung der Interessen des Alpenparks Karwendel nach außen;
 - c) die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in den Angelegenheiten des Alpenparks Karwendel;
 - d) die Initiierung, Konzeption und Betreuung von Projekten, die dem Vereinszweck dienen;
 - e) die Förderung von Vorhaben in der Alpenparkregion, die der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft und der Bewahrung, erforderlichenfalls der Wiederherstellung der für den Alpenpark charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume dienen;

- f) die Beratung aller Mitglieder und Betroffenen in naturschutz- und raumordnungsrelevanten Fragen;
 - g) die Kooperation mit öffentlichen und privaten Stellen zur Optimierung des Vereinszweckes;
 - h) interessierte Partner und geeignete Berater einbinden, um die Zusammenarbeit zu fördern
 - i) die Vergabe und Koordinierung von Forschungsaufträgen und von Vorhaben zur wissenschaftlichen Betreuung des Alpenpark Karwendel sowie die laufende Beobachtung (Monitoring).
 - j) die Errichtung und Betreibung von Anlagen bzw. Maßnahmen zur Besucherlenkung und Besucherbetreuung sowie von Forschungs-, Bildungs- und Beratungseinrichtungen;
 - k) die Durchführung und Koordinierung der naturkundlichen Führungstätigkeiten;
 - l) die Verwaltung und Koordination von Fördermitteln des Bundes, des Landes, der Gemeinden oder privater Vereinigungen;
 - m) die Förderung und Unterstützung naturnaher Erholungsmöglichkeiten;
 - n) die Unterstützung naturnaher Wirtschaftsformen, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Handwerk und Tourismus;
 - o) die Stärkung der eigenständigen, auf die regionalen Gegebenheiten abgestimmte Entwicklung der Schutzgebietsregion und der dort lebenden Bevölkerung.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- 1. Mitgliedsbeiträge;
 - 2. Förderungen von Gebietskörperschaften;
 - 3. Förderungsmittel von öffentlichen und privaten Institutionen;
 - 4. Sammlungen;
 - 5. Spenden;
 - 6. Erlöse aus Veranstaltungen, Führungen und Exkursionen und den Verkauf von Publikationen;
 - 7. Entgelte aus Beratungen und Projektunterstützungen;
 - 8. Sonstige Zuwendungen;

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören, die bereit sind, aktiv für die Förderung des Alpenparks Karwendel einzutreten.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch freiwilligen Austritt,
 2. durch den Tod natürlicher Personen,
 3. durch die Auflösung eines Vereins, die Streichung aus dem Firmenbuch oder ähnliche Rechtsakte, die den Bestand juristischer Personen beenden,
 4. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes erfolgt keine vermögensrechtliche Auseinandersetzung; das Vereinsvermögen bleibt bis zu einer allfälligen Auflösung des Vereines ungeteilt aufrecht.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
 2. der Vorstand (§§ 11 bis 13),
 3. die Rechnungsprüfer (§ 14),
 4. das Schiedsgericht (§ 15).
- (2) Die Ausübung der Tätigkeit der Vereinsorgane geschieht ehrenamtlich. Der Vorstand kann durch Beschluss festlegen, inwieweit ein Aufwandsatz für Reisekosten und Spesen oder ähnliches geleistet wird.

§ 9

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- binnen vier Wochen statt.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 2 und Abs. 3 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 3 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 3 lit. e).
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Die Generalversammlung kann am Beginn der Sitzung auf Antrag beschließen, zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen und dort zur Abstimmung zu bringen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung bzw. wie vorher erwähnt – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gemeinden werden bei der Stimmabgabe von den nach der Tiroler Gemeindeordnung 2001 zur Vertretung nach außen berufenen Organen vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist unzulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Vertreter des Landes Tirol steht in finanziellen Angelegenheiten ein Vetorecht zu. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
 2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, Wahl des/der Obmann/Obfrau samt Stellvertreter/in, des/der Schriftführers/Schriftführerin samt Stellvertreter/in, des/der Kassiers/Kassierin samt Stellvertreter/in und der Rechnungsprüfer;
 4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 5. Entlastung des Vorstandes;
 6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
 7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
 10. Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinsarbeit;
 11. Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. dem Obmann/der Obfrau,
 2. dem/der Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in,
 3. dem/der Schriftführer/in,
 4. dem/der Schriftführer-Stellvertreter/in,
 5. dem/der Kassier/in,
 6. dem/der Kassier-Stellvertreter/in
- und den sonstigen Mitgliedern.
- (2) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Generalversammlung festgelegt. Dem Vorstand gehören zumindest an:
- a) je ein Bürgermeister aus den Regionen Seefelder Plateau, Inntal, Achensee,
 - b) je ein Vertreter der Tourismusverbände aus den Regionen Seefelder Plateau, Inntal, Achensee,
 - c) zwei Vertreter des Landes Tirol,
 - d) ein Vertreter der Österreichischen Bundesforste AG nach ihrem Beitritt zum Verein,

- e) ein gemeinsamer Vertreter des Österreichischen Alpenvereins und des Deutschen Alpenvereins nach ihrem Beitritt zum Verein.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
 - (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
 - (5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
 - (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 - (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. In finanziellen Angelegenheiten steht jedem Vertreter des Landes Tirol ein Vetorecht zu.
 - (8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
 - (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
 - (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
 - (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a – c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschlussfassung über die Verwendung von Fördermitteln
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
8. Kooptierung beratender Mitglieder,
9. Bestellung bzw. Abberufung eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin,
10. Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Ihm/ihr obliegt die Sitzungspolizei.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14 Rechnungsprüfer/Innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Geschäftsstelle

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, deren Leitung einem/einer vom Vorstand beschäftigten Geschäftsführer/Geschäftsführerin obliegt.
- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist bei der Erledigung seiner/ihrer Aufgaben an die Vorgaben und Beschlüsse von Generalversammlung bzw. Vorstand gebunden.
- (3) Der Umfang der Befugnisse und der Pflichten der Geschäftsführung wird vom Vorstand durch eine allfällig zu erstellende Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Sprachliche Gleichbehandlung

- (1) Soweit in diesen Statuten auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst mild tätigen Zwecken oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO zufallen.